

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen vom 06.12.2021 wird wie folgt geändert:

1.

Vor § 1 wird folgender Teil eingefügt:

„Präambel: Der Landkreis Bautzen ist Förderer des Sports in all seinen vielfältigen Formen. Mit der Bereitstellung seiner Sportstätten unterstützt er insbesondere die Gesundheits- und Bewegungsförderung im Sinne eines bewegten Landkreises.“

2. § 3 Absatz 3

In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter: „im Grundsatz“ eingefügt.

Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Das Schulumt kann Ausnahmen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulassen.“

3. § 4 Absatz 2

In Satz 3 werden nach dem Wort „zur“ das Wort „viertel,“ eingefügt.

4. § 4 Absatz 3

Folgende Sätze 2 und 3 werden neu eingefügt:

„Abweichend kann die unentgeltliche Verlängerung der zeitlichen Nutzung für das Umkleiden und Duschen um höchstens 15 Minuten vor bzw. nach dem regulären Training bilateral zwischen den Vor- und Nachnutzern der Sportstätte vereinbart werden. Ein Anspruch auf diese Nutzung besteht nicht.“

5. § 4 Absatz 4

In Satz 1 werden nach dem Wort „Sachsen“ die Wörter „nur eingeschränkt möglich.“ eingefügt.

Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Die Nutzungsmöglichkeit steht in Abhängigkeit erforderlicher Schließungen insbesondere aufgrund von Hallengrundreinigungen und Instandhaltungsmaßnahmen.“

6. § 4 Absatz 5

Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Nutzungen der Sportstätten nach Absatz 4 müssen gesondert vereinbart werden und sind mindestens 6 Wochen vorab im Schulamt zu beantragen. Die Kosten für Sicherheitsdienstleistungen und Reinigungen werden den Nutzern zusätzlich zu den festgelegten Nutzungsentgelten vollständig in Rechnung gestellt, sofern diese Leistungen nicht durch den Nutzer eigenständig und sachgerecht erbracht werden können und dies entsprechend vorab vereinbart wurde. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. § 6 Absatz 4

Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. sonstige Sportgruppen des Landkreises Bautzen (keine Mitgliedschaft im Kreissportbund Bautzen), wenn der Träger ein eingetragener Verein ist“

8. § 6 Absatz 5

In Nr. 2 werden die Wörter „kommerzieller Art“ gestrichen und durch die Wörter „durch kommerzielle Nutzer“ gesetzt.

9. § 8 Absatz 5

Die Wörter „hellen und“ werden gestrichen.

10. § 8 Absatz 6

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Nutzer hat zu Beginn der Nutzung den zu nutzenden Teil der Sportstätte sowie die von ihm genutzten Sportgeräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.“

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Beschädigte Anlagen oder Sportgeräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Sie sind ohne Zeitverzug dem Schulamt oder einer beauftragten Person (Schulhausmeister) zu melden und in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.“

11. § 8 Absatz 8

Es wird Satz 2 eingefügt: „Sofern seitens des Nutzers Sportgeräte etc. in Sportstätten eingelagert werden obliegt diesem die Haftung bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen.“

12. § 8 Absatz 11

Der Absatz wird wie folgt neu gefasst: „Anfallende Abfälle können in dafür verfügbaren Abfallbehältnissen entsorgt werden. Darüber hinaus anfallende Abfälle sind durch den Nutzer selbständig zu entsorgen.“

13. § 8 Absatz 15

Das Wort „besenrein“ wird gestrichen und durch die Worte „in einem ordentlichen/sauberem Zustand“ werden ergänzt.

14. § 9 Absatz 4

Die Worte „und auf den Tribünen“ werden gestrichen.

15. § 11 Absatz 4

Es werden die Sätze 3 und 4 ergänzt: „Darüber hinaus besteht im begründeten Härtefall die Möglichkeit zur Kündigung durch den Verein. Härtefälle im Sinne dieser Regelung stellen u.a. langfristige Ausfälle (über 4 Wochen) oder der komplette Wegfall des Trainingsbetriebes dar.“

16. § 11 Absatz 5

Absatz 5 wird zu Absatz 6

17. § 11 Absatz 5 (neu)

Absatz 5 wird neu eingefügt: „Dem Nutzer steht ein Recht zur Kündigung der Nutzungszeit bei nachgewiesenen kurzfristigen Stornierungen des Wettkampfbetriebes durch Verbände/Dritte zu. Die entrichteten Nutzungsentgelte werden mit weiteren vereinbarten Nutzungszeiträumen verrechnet. Eine Auszahlung/Rückerstattung des Nutzungsentgeltes erfolgt nur bei einmaligen Buchungen.“

18. § 12 Absatz 3

In Satz 1 werden nach dem Wort „Schäden“ die Wörter: „, die ihm zuzurechnen sind,“ eingefügt.

19. § 13 Absatz 2

Es werden Satz 2 und 3 eingefügt: „Nimmt der Nutzer die Überlassung nicht innerhalb von 30 Minuten nach Beginn des Nutzungszeitraums in Anspruch, endet der Anspruch für diese Nutzungszeit bzw. Nutzungsgruppe. Das Nutzungsentgelt wird nicht herabgesetzt.“

20. § 14 Absatz 7

Der Zeitraum „18:00 Uhr“ wird in „19:00 Uhr“ geändert.

21. § 14 Absatz 7

Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer 5 das Wort „und“ und die Ziffer 7 ergänzt.

22. § 15 Absatz 2

Der Satz 2 wird gestrichen und durch den neuen Satz 2 und 3 ersetzt: „Dies gilt insbesondere bei der Dauernutzung. Die Vorauszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise. Bei Sondernutzungen (Nutzung an Feiertagen, Wochenenden und in Ferien), welche separat beantragt werden, kann die Rechnungslegung im Zuge der Verwaltungsvereinfachung auch im Nachgang erfolgen.“

23. § 16

Der Zeitpunkt „01.04.2022“ wird durch „01.07.2024“ geändert.

24. Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Unter Punkt 1.4 wird der Zeitpunkt „18:00 Uhr“ durch „19:00 Uhr“ ersetzt.

Udo Witschas, Landrat
25.03.2024